

BGer 1B_363/2016 vom 4. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_363_2016

FR: TF 1B_363/2016 du 4 octobre 2016

IT: TF 1B_363/2016 del 4 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen führt gegen A. _____ ein Strafverfahren wegen Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Am 8. August 2016 wurde in der Wohnung von A. _____ in St. Gallen eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei wurden drei Ordner sowie eine Aktenmappe sichergestellt und noch am gleichen Tag versiegelt. Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen stellte am 10. August 2016 den Antrag auf Entsiegelung der sichergestellten und versiegelten Gegenstände. Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht des Kantons St. Gallen ordnete mit Entscheid vom 5. September 2016 die Entsiegelung der sichergestellten und versiegelten Gegenstände und Dokumente an.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 2. Oktober 2016 (Postaufgabe 3. Oktober 2016) Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts des Kantons St. Gallen. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung des Entsiegelungsentscheids des Zwangsmassnahmengerichts nicht auseinander. Aus ihrer Eingabe ergibt sich somit nicht, inwiefern das Zwangsmassnahmengericht die Entsiegelung in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise angeordnet haben sollte. Mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.